



MAŁGORZATA PŁOMIŃSKA | ORCID: 0000-0001-6578-5492
Uniwersytet Śląski w Katowicach

ROUTINEAUSDRÜCKE IN DEUTSCHEN GESETZESTEXTEN – VERSUCH EINER KLASSIFIZIERUNG

Abstract

In der Fachsprachen-/Fachtextlinguistik wird als ein wichtiges Charakteristikum juristischer Texte deren formelhafter Charakter genannt. Formelhaftigkeit kann dabei nicht als ein signifikantes, sondern geradezu konstitutives Merkmal von Rechtstexten aufgefasst werden. Mehrere juristische Textsorten kennzeichnet nämlich nicht nur eine musterhafte Komposition, sondern auch die ausdrucksseitige Formelhaftigkeit, deren wesentliches Element die in Einzelexemplaren einer bestimmten Textsorte rekurrent auftretenden Routineausdrücke sind. Aufgrund ihres textsortenspezifischen Charakters sollen sie in Bezug auf eine bestimmte Textsorte(nvariante) hin untersucht werden. Ziel des vorliegenden Beitrags ist ein Klassifizierungsversuch der in deutschen Gesetzestexten, und zwar in den Stammgesetzestexten, vorkommenden Routineausdrücke.

SCHLÜSSELWÖRTER

Rechtssprache, Rechtstexte, Formelhaftigkeit, Routineausdrücke

ROUTINE EXPRESSIONS IN GERMAN LEGAL TEXTS – AN ATTEMPT AT TYPOLOGY

Abstract

In the linguistics of language for special purposes / special text, one of the characteristics of the legal language is its formulaicity. It should be regarded as a particularly distinctive and even constitutive feature of legal texts. For many genres of texts used in legal professional communication, it is not only the compositional standardization that is characteristic, but above all the formulaicity on the level of expression, the main exhibit of which is the pattern of routine expressions repeated in copies

of a given genre of text. Due to their species-specific determination, they should only be described in relation to a specific species/quality variant of text. The aim of the article is to attempt a typology of routine expressions occurring in German primary statutory texts.

KEYWORDS

legal language, legal text, formulaicity, routine expressions

WYRAŻENIA RUTYNOWE W NIEMIECKICH TEKSTACH USTAW – PRÓBA KLASYFIKACJI

Abstrakt

W lingwistyce języków/tekstów specjalistycznych za jedną z cech języka/tekstów prawa uchodzi ich formuliczność, którą należy uznać za szczególnie wyróżniającą, a nawet konstytutywną cechę tekstów prawa. Dla wielu gatunków tekstów używanych w prawnej/prawniczej komunikacji fachowej charakterystyczna jest bowiem nie tylko standaryzacja kompozycyjna, ale przede wszystkim formuliczność na płaszczyźnie wyrażeniowej, której głównym eksponentem są powtarzające się w egzemplarzach danego gatunku tekstu wzorcowe wyrażenia rutynowe. Ze względu na ich gatunkową determinację należy je badać i opisywać tylko w odniesieniu do konkretnego gatunku/wariantu gatunku tekstu. Celem artykułu jest próba typologii wyrażen rutynowych występujących w niemieckich tekstach ustaw pierwotnych.

SŁOWA KLUCZOWE

język prawa, teksty prawa, formuliczność, wyrażenia rutynowe

1 ZUM BEGRIFF DER ROUTINEAUSDRÜCKE

Es gehört zu den Erfahrungen eines jeden Sprechers/Schreibers im Umgang mit Texten, dass sich in bestimmten Text(sort)en „Phänomene der Rekurrenz [und somit] usuelle Formen der Formulierungs- und Textgestaltung beobachten lassen“¹. Auch in der heutigen Linguistik besteht weitgehend Konsens darüber, dass der Sprachgebrauch (zum Teil) in Rekurs auf vorgeformte Strukturen und Formulierungsweisen stattfindet. Insbesondere in den sich wiederholenden und standardisierten Kommunikationssituationen haben sich mehr oder weniger feste formelhafte Formulierungen etabliert, die als in der Kommunikationspraxis bewährte

¹ Stephan Stein, „Vorgeformtheit aus text(sorten)linguistischer Perspektive“, in: *Formelhafte Sprache in Text und Diskurs*, hrsg. v. Sören Stumpf, Natalia Filatkina (Berlin, Boston: Walter de Gruyter, 2018), 15.

und eingespielte Ausdrücke in bestimmten Textsorten „zur Realisierung rekurrenter kommunikativer Züge“² (bevorzugt) verwendet werden.

In der Phraseologieforschung werden formelhafte Formulierungsweisen u. a. als pragmatische Phraseologismen³ untersucht. Sie werden als zumeist polylexikale, tendenziell nicht-idiomatische Wortverbindungen aufgefasst, die „zum Vollzug rekurrenter sprachlicher Handlungen bzw. zur Bewältigung rekurrenter kommunikativer Aufgaben“⁴ (immer wieder) reproduziert werden. Als deren wesentliche, klassenbildende Merkmale gelten also Rekurrenz und Funktionalisierung bzw. pragmatische Festigkeit: pragmatische Phraseologismen sind „funktionsspezifische Ausdrücke“⁵, die „in den betreffenden Situationstypen an bestimmten, funktional definierten Stellen auftreten“⁶. Als ein weiteres wesentliches Merkmal pragmatischer Phraseologismen gilt ihre Konventionalisierung. Sie stellen nämlich nicht nur bewährte und etablierte Lösungsmuster für kommunikative Handlungen/Aufgaben dar, sondern werden von den Mitgliedern einer Sprachgemeinschaft akzeptiert und erwartet und werden dadurch zu einer „Gemeinschaftskonvention“⁷ bzw. „gesellschaftlichen Norm“⁸. Mitunter können sie auch zum Vollzug sozial besonders relevanter Handlungen dienen und somit rituellen Charakter haben, sodass die Verwendung eines bestimmten pragmatischen Phraseologismus zur Realisierung einer bestimmten sprachlichen Handlung auf eine angemessene, situationsadäquate und rezipientenseitig erwartbare Art und Weise u. U. unverzichtbar sein kann.⁹

Pragmatische Phraseologismen werden wegen ihrer Relevanz für die mündliche Kommunikation vorwiegend im Zusammenhang mit der gesprochenen Sprache untersucht. Es wird jedoch betont, dass sich auch für den schriftlichen Sprachgebrauch zahlreiche

² Florian Coulmas, *Routine im Gespräch. Zur pragmatischen Fundierung der Idiomatik* (Wiesbaden: Athenaion, 1981), 69.

³ Vgl. u. a. Irma Hyvärinen, „Zur Abgrenzung und Typologie pragmatischer Phraseologismen – Forschungsüberblick und offene Fragen“, in: *Beiträge zur pragmatischen Phraseologie*, hrsg. v. Irma Hyvärinen, Annikki Liimatainen (Frankfurt a. M. et al.: Peter Lang, 2011); Harald Burger, *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen* (Berlin: Erich Schmidt, 2015), 45. Pragmatische Phraseologismen werden in der Phraseologieforschung auch als Routineformeln, kommunikative Formeln/Phraseologismen, sprachliche Schematismen oder pragmatische Prägnanzen untersucht.

⁴ Stephan Stein, „Formelhaftigkeit und Routinen in mündlicher Kommunikation“, in: *Wortverbindungen mehr oder weniger fest*, hrsg. v. Kathrin Steyer (Berlin, New York: Walter de Gruyter, 2004), 265.

⁵ Coulmas, *Routine im Gespräch*, 69.

⁶ Burger, *Phraseologie*, 46.

⁷ Stephan Stein, *Formelhafte Sprache. Untersuchungen zu ihren pragmatischen und kognitiven Funktionen im gegenwärtigen Deutsch* (Frankfurt a. M. et al.: Peter Lang, 1995), 15.

⁸ Stein, „Formelhaftigkeit und Routinen in mündlicher Kommunikation“, 17.

⁹ Vgl. Coulmas, *Routine im Gespräch*, 14.

„schreibspezifische Formeln“¹⁰ etabliert haben. Sie lassen sich in Anlehnung an traditionelle textlinguistische Ansätze, insbesondere an den Ansatz von Heinemann und Viehweger¹¹ als textsorten(klassen)typische-/spezifische „Formulierungsmuster“ auffassen, die ein Repertoire (proto)typischer Muster/Vorgaben für eine textsortenangemessene ausdrucksseitige Formulierung ergeben. Dadurch schränken sie den Spielraum potentieller Formulierungsalternativen entsprechend den Besonderheiten einer Textsorte ein und schaffen einen Rahmen für die konkrete Textgestaltung. Sie fungieren als an bestimmte Phasen der Texterstellung gebundene „stereotype Textkonstitutive“¹², als Gliederungs-, Spezifizierungs- bzw. Intertextualisierungssignale.¹³ Sie stellen Elemente des gesamten Textmusters dar und sind somit textsortenindizierend.

Durch ihre Reproduktivität werden schriftsprachliche Formeln, wie pragmatische Phrasologismen allgemein, zur kommunikativen/sprachlichen Routine¹⁴, d. h. zu verfestigten, wiederholbaren Prozeduren, die aufgrund von Wiederholung und Gewöhnung den sprachlich Handelnden als fertige Aufgabenlösungen dienen.¹⁵ Sie sind also „fixierte [Handlungs-] Muster für einzelne kommunikative Züge, aber auch für die Durchführung komplexer Kommunikationsaufgaben“¹⁶. Deshalb lassen sie sich mit dem in der neueren Textlinguistik entwickelten Konzept der Textroutinen in Verbindung setzen. Laut Feilke sind Textroutinen sprachliche Werkzeuge der schriftlichen Textproduktion, und zwar textkonstituierende, sprachlich konfundierte literale Prozeduren, die semiotisch jeweils ein textliches Handlungsmuster und einen salienten, d. h. formseitig auffallenden und wiedererkennbaren, typisierten/musterhaften Ausdruck – einen Routineausdruck – koppeln.¹⁷ Routineausdrücke sind also sprachliche Manifestationen der Textroutinen, die typische, mehr oder weniger lexikalisierte, rekurrente sprachliche Realisierungen domänen-, textfunktions-, textsorten- bzw.

¹⁰ Burger, *Phraseologie*, 46.

¹¹ Wolfgang Heinemann, Dieter Viehweger, *Textlinguistik. Eine Einführung* (Tübingen: Max Niemeyer, 1991), 164.

¹² Ebd., 167.

¹³ Vgl. Heinz-Helmut Lüger, „Textroutinen und politische Rede“, in: *Kommunikative Routinen. Formen, Formeln, Forschungsberichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Irma Hyvärinen*, hrsg. v. Leena Kolehmainen, Hartmut E. H. Lenk, Liisa Tiitula (Frankfurt a. M. et al.: Peter Lang, 2014), 185.

¹⁴ Vgl. Burger, *Phraseologie*, 45.

¹⁵ Vgl. Heinz-Helmut Lüger, „Pragmatische Phraseme – Routineformeln“, in: *Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung*, hrsg. v. Harald Burger, Dmitrij Dobrovolskij, Peter Kühn, Neal Norrick (Berlin, New York: Walter de Gruyter, 2007), 444–445.

¹⁶ Stein, „Formelhaftigkeit und Routinen in mündlicher Kommunikation“, 268.

¹⁷ Vgl. Helmut Feilke, „Was sind Textroutinen? – Zur Theorie und Methodik des Forschungsfeldes“, in: *Schreib- und Textroutinen. Theorie, Erwerb und didaktisch-mediale Modellierung*, hrsg. v. Helmut Feilke, Kathrin Lehnen (Frankfurt a. M. et al.: Peter Lang, 2012), 11.

situationsspezifischer Handlungs-/Gebrauchsschemata darstellen. Sie können idiomatische Komponenten enthalten oder aber auch syntaktisch und semantisch völlig regulär sowie mehrfach ineinander eingebettet sein.

In funktionaler Hinsicht gelten Routineausdrücke als vorgeprägte Formulierungsmuster bzw. Textbausteine in erster Linie als Formulierungsressource. Da sie als solche in den Wissensvorrat der Sprachteilhaber übergehen und zu Bestandteilen des Textmusterwissens werden, dienen sie den Textproduzenten als Textgestaltungshilfen und sorgen für die (subjektiv empfundene) Verhaltenssicherheit. Rezipientenseitig sind sie als konventionalisierte und erwartbare Ausdrücke rezeptionsfördernd. Durch ihren Beitrag zur textsortenspezifischen Formulierungsadäquatheit sowie durch die konstante Form-Inhalt-Beziehung sichern sie die Bedeutungskonstitution und somit das Textverständnis, sie gewährleisten auch die Akzeptabilität des Textes.¹⁸

Viele Fachtexte, und insbesondere die im juristischen Kommunikationsbereich gebrauchten Textsorten sind nicht nur in struktureller Hinsicht musterhaft, sondern sie folgen auf der Ausdrucksebene bewährten und tradierten Formulierungsmustern.¹⁹ Die ausdrucksseitige Formelhaftigkeit der Rechtstexte kann also nicht nur als ihr signifikantes, sondern geradezu konstitutives Merkmal betrachtet werden. Für mehrere wiederkehrende juristische Handlungen haben sich typische Handlungsschemata herausgebildet, die auf der Textebene zu Textroutinen werden, die wiederum auf der Ebene der Formulierung mit vorgeformten Routineausdrücken realisiert werden. Ihr Gebrauch ist insbesondere für Texte mit normativer Kraft wie Gesetzestexte von besonderer Relevanz. Gesetzestexte sind nämlich primäre Rechtsquellen und richten sich deshalb oft nicht nur an Rechtsexperten, sondern an juristische Laien. Darüber hinaus genießen sie wegen ihres Ranges in der Normenhierarchie ein hohes gesellschaftliches Ansehen. Die Realisierung der in den Einzelexemplaren dieser Textsorte wiederkehrenden sprachlichen Handlungen bzw. die Wahrnehmung bestimmter kommunikativer Aufgaben mit verfestigten, usuellen Formulierungen und damit das Auftreten von gleichen Ausdrücken, die „in einer bestimmten Form [...] mit einer bestimmten Bedeutung versehen [...] sind“²⁰, erleichtert allen potentiellen Empfängern das Textverständnis. Andererseits wird dadurch die Präzision des Ausdrucks erhöht, was identisches Verstehen/identische Interpretation bei allen anvisierten Rezipienten gewährleistet und dadurch die

¹⁸ Vgl. Stein, „Vorgeformtheit aus text(sorten)linguistischer Perspektive“, 44.

¹⁹ Vgl. Rosemarie Gläser, *Fachtextsorten im Englischen* (Tübingen: Gunter Narr, 1990), 18; Anne Lise Kjær, *Normbetjente ordforbindelser i tysk juridisk sprog* (København: Copenhagen Business School Press, 1990), 97–99; Joanna Woźniak, „Pragmatische Phraseologismen in ausgewählten Rechtstexten – ein Systematisierungsversuch“, *Lingwistyka Stosowana* 22 (2017): 149.

²⁰ Stein, „Vorgeformtheit aus text(sorten)linguistischer Perspektive“, 30–31.

Unmissverständlichkeit der Gesetzestexte sichert. Dies schafft Transparenz und verleiht der mit Gesetzestexten vollzogenen (Fach-)Kommunikation Zuverlässigkeit, was wiederum für das Vertrauen der Rezipienten sowie ihre Akzeptanz für Gesetzestexte als Fachtexte sorgt.²¹

Routineausdrücke haben textsortentypischen bzw. -spezifischen Charakter, d. h. sie können nur an eine bestimmte Textsorte gebunden sein oder sie können in einer anderen Textsorte eine andere Funktion erfüllen und/oder in einer anderen (typisierten) Form bzw. an einer anderen Textstelle auftreten, folglich können sie – wie M. Heinemann betont²² – nur in Bezug auf eine konkrete Textsorte untersucht werden. Daher werden im Folgenden die in deutschen Gesetzestexten, und zwar in den Texten der von dem deutschen Parlament erlassenen Stammgesetze²³ vorkommenden Routineausdrücke besprochen.²⁴ Stammgesetzestexte repräsentieren eine etablierte und aufgrund ihrer Funktion der Normsetzung sowohl für den juristischen Kommunikationsbereich als auch für das gesellschaftliche Leben in Deutschland besonders relevante Textsorte, deshalb scheint ihre Wahl für die folgende Beschreibung begründet zu sein.

2 TYPEN DER ROUTINEAUSDRÜCKE IN DEUTSCHEN GESETZESTEXTEN

Die von dem Bundestag erlassenen Stammgesetze gehören zu Rechtsakten, die ausschließlich schriftlich fixiert sind. Ihre Funktion besteht in der Konstituierung neuer Tatsachen oder Veränderung des Zustandes bestimmter Objekte sowie in der Aufforderung zur (Nicht-)Ausführung bestimmter Handlungen durch die anvisierten Rezipienten.²⁵ Aufgrund der mit dem föderalen Aufbau Deutschlands verbundenen Verteilung der Gesetzgebungsbefugnis bedürfen sie unter bestimmten verfassungsmäßigen Bedingungen der Zustimmung des Bundesrates. Auf der Ebene der globalen Textstruktur bestehen sie aus fünf Makroteilen, zu denen gehören: der Titel, die Präambel, der Einleitungsteil, der Hauptteil, der Schlussteil.

²¹ Vgl. Stefan Kühtz, *Phraseologie und Formulierungsmuster in medizinischen Texten* (Tübingen: Gunter Narr, 2007), 147.

²² Vgl. Margot Heinemann, „Probleme mit der Textproduktion“, *Zeitschrift des Verbandes Polnischer Germanisten* 3 (2014): 309.

²³ Stammgesetzestexte sind eine Unterart der allgemeinen Gesetzestexte, mit denen erstmalige Regelungen bestimmter Sachverhalte getroffen werden, d. h. sie stellen Erstregelungen dar. Vgl. Hans-Georg Maaßen, „Gesetzesinitiativen der Bundesregierung“, in: *Gesetzgebung. Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle*, hrsg. v. Winfried Kluth, Günter Krings (Heidelberg: F. C. Müller, 2015), 204.

²⁴ Der Analyse wurden die in der elektronischen Ausgabe des Bundesgesetzblattes vorfindlichen Gesetzestexte unterzogen: BGBl.mobile, <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startSkin=mobile>.

²⁵ Vgl. Ludger Hoffmann, „Fachtextsorten in Institutionensprachen I: das Gesetz“, in: *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft* (Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1998), 524–525.

Die Präambel stellt einen fakultativen Textteil dar²⁶ und hat einen wenig formelhaften Charakter, deshalb wird im Folgenden auf deren Darstellung verzichtet. Der Hauptteil stellt den eigentlichen Textteil eines Stammgesetzestextes dar und zerfällt in den allgemeinen Teil mit Bestimmungen über den Zweck und den Anwendungsbereich des Gesetzes, Definitionen der für den Gesamttext gültigen Termini sowie anderweitigen Festlegungen (z. B. Verweise auf völkerrechtliche Verträge) sowie in spezielle Vorschriften, Verfahrens-, Straf-, Übergangs-, Anpassungs- und Schlussvorschriften. Die in diesen Textteilen auszuführenden legislativen Handlungen der Gesetzgebungsorgane haben rekurrenten und standardisierten Charakter und werden mit vorgeprägten, wenig variierten, auf ein eingeschränktes syntaktisch-lexikalisches Repertoire begrenzten Routineausdrücken (weiter RA) realisiert. Sie können erstens nach der Form und zweitens als funktionsgeprägte Ausdrücke nach der Funktion im Satz bzw. Textteil klassifiziert werden.

In formaler Hinsicht lassen sich die RA in Anlehnung an Feilke²⁷ folgendermaßen einteilen:

A. Mikroroutinen, d. h. Ausdrücke in Form von Teilsätzen, Phrasen und Einzelwörtern:

soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt
im Sinne des Gesetzes
weggefallen

B. Makroroutinen, d. h. komplexe satzförmige/satzübergreifende Äußerungen, die lexikalisch entweder festgelegt sind oder leicht variiert bzw. situationsgemäß aufgefüllt werden können:

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das Gesetz tritt (...) in Kraft.²⁸

In funktionaler Hinsicht lassen sich RA mit textkonstitutiver Funktion und RA mit informierender Funktion unterscheiden, wobei beide Typen weiter unterteilt werden können:

A. Als RA mit textkonstitutiver Funktion gelten die an der Anfangs- und der Schlussetappe der Textkonstitution beteiligten Ausdrücke, die weiter zerfallen in:

²⁶ Vgl. Hans Schneider, *Gesetzgebung. Ein Lehr- und Handbuch* (Heidelberg: C. F. Müller, 2002), 205.

²⁷ Vgl. Feilke, „Was sind TextROUTINEN?“, 11–12.

²⁸ In den Belegen werden folgende Symbole benutzt: (...) für ausgelassene Textteile; / für Varianten der Routineausdrücke; {} für fakultative Elemente der Routineausdrücke.

1. den **einleitenden RA (Initialformel)** mit der Form eines vollständigen, lexematisch festgelegten Satzes mit fakultativer Angabe über die erteilte Zustimmung des Bundesrates, mit dem der Einleitungsteil eines Stammgesetzestextes realisiert wird:

Der Bundestag hat {mit Zustimmung des Bundesrates} das folgende Gesetz beschlossen:

2. den **abschließenden RA (Finalformel)**, der aus vier vorwiegend vollständigen und lexematisch festgelegten Sätzen besteht, nur um die Angabe des jeweiligen Ausfertigungsdatums ergänzt wird und somit strukturell eine Makroformel ergibt:

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden. Berlin, den (...);

Der Bundesrat hat zugestimmt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden. Berlin, den (...)

Sowohl die Initial- als auch die Finalformel erfüllen eine besondere Rolle in den Stammgesetzestexten. Sie signalisieren, dass das Gesetz in dem förmlichen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren unter Einhaltung der Vorschriften des Grundgesetzes erlassen wurde und verkündet wird, was die Authentizität der Gesetzestexte und ihre Legalität als Normtexte bestätigt. Ihnen kann somit ein ritueller Charakter zugesprochen werden.

Mit ihrer Vorgeformtheit stellen die Initial- und die Finalformel (Halb-)Fertigprodukte zur Konstitution ganzer Textteile der Gesetzestexte dar. Als an Phasen der Textgestaltung gebundene Formulierungsmuster haben sie textkonstitutive Funktion. Sie bilden den kompositionellen Textrahmen eines Gesetzestextes, fungieren als signifikante Textdelimitatoren und lassen Gesetzestexte als eine ganzheitliche und abgeschlossene Einheit erscheinen.

B. Als RA mit informierender Funktion lassen sich Formulierungsroutinen erfassen, die zum Vollzug der in den Stammgesetzestexten wiederkehrenden textfunktionsspezifischen konstativen Handlungen²⁹ dienen, die die Rezipienten über verschiedene Aspekte der in dem Gesetz vorgenommenen Regelungen informieren und sich weiter klassifizieren lassen in:

1. RA, die über die zu verwirklichenden Ziele der Regelung / den Zweck des Gesetzes informieren:

(1) Zweck des Gesetzes ist (...); Das Gesetz dient (...)

²⁹ Vgl. Ryszard Lipczuk, „O wielości i wieloznaczności terminów (na przykładzie klasyfikacji aktów mowy“, Zugriff 10.04.2016, <http://germ.univ.szczecin.pl/~lipczuk/Art.BA.html>.

2. RA, die über den Regelungsbereich des Gesetzes informieren:

(2) Dieses Gesetz regelt (...) / findet auf (...) Anwendung / gilt {nicht} / {nach Maßgabe des (...)} für (...)

RA dieses Typs bezeichnen den in einem Gesetzestext normierten Lebensbereich und somit den Geltungsbereich des gesamten Gesetzes und dienen dadurch der Präzisierung des im Titel des jeweiligen Gesetzestextes bezeichneten Geltungsbereiches.

3. RA, die die Begriffsbestimmung der in einem Gesetz geregelten Gegenstände/Sachverhalte signalisieren (Formeln der Legaldefinitionen):

(3) (...) im Sinne dieses Gesetzes / dieser Vorschrift(en) / des Absatzes sind (...)

Die Verwendung der RA dieser Gruppe in Gesetzestexten hängt einerseits mit der für die Rechtssprache charakteristischen starken Anlehnung an die Allgemeinsprache. Die in der Fachsprache des Rechts gebrauchten allgemeinsprachlichen Lexeme sind in ihrer Bedeutung oft vage, deshalb ist deren definitorische Festlegung in einem Gesetzestext zu Zwecken der Bedeutungspräzisierung und der Verständlichkeit halber notwendig. Andererseits kann ein fachliches Lexem aufgrund der Relativität der Rechtsbegriffe in zwei verschiedenen Rechtsakten unterschiedliche Bedeutung haben, deshalb ist die Verwendung von Legaldefinitionen in Rechtstexten unentbehrlich.³⁰

4. RA, die über die Ermächtigung eines bestimmten Organs zum Erlass eines Rechtsaktes niedrigeren Ranges informieren (RA der gesetzlichen Delegation):

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung {mit / ohne Zustimmung des Bundesrates / die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf / im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für (...)} / unter Beachtung der Richtlinie (...) des Europäischen Parlaments und Rates vom (...)}, zu bestimmen / festzulegen ... / Vorschriften über (...) zu erlassen.

Das Bundesministerium (...) trifft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium (...) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über (...)

Gemäß dem Allgemeinheitsprinzip enthalten Stammgesetze keine speziellen Regelungen zur Ausführung der in ihnen vorgenommenen Regelungen. Diese werden in Rechtsakten niedrigeren Ranges – den Rechtsverordnungen – von entsprechenden Organen der Exekutive aufgrund der in einem Gesetz explizit formulierten Ermächtigung getroffen.

³⁰ Vgl. Andrzej Malinowski, *Redagowanie tekstu prawnego. Wybrane zagadnienia logiczno-językowe* (Warszawa: Lexis-Nexis, 2008), 44.

5. RA, die über die Verfahrens- (Belege 5), Übergangs- und Anpassungsregelungen (Belege 6) informieren:

(5) Für das Verfahren gelten die Vorschriften (...); Für (...) ist (...) zuständig.

(6) Für das (...)-gesetz vom (...) / die Artikel (...) gilt / gelten folgende Übergangsvorschrift(-en); (...) richtet sich nach der neuen Fassung des § (...) des Gesetzes (...);

Auf (...) sind die neuen Vorschriften (...) / die Vorschriften über (...) / die bis zum (...) geltenden Vorschriften anzuwenden; § (...) dieses Gesetzes gilt für (...), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (...); (...), so bleibt für (...) das bis dahin geltende Recht maßgebend.

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben (...) Vorschriften über (...) unberührt.; Es treten in Kraft die §§ (...) / die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes (mit Wirkung vom (...)); Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft die Vorschriften des § / der §§ / über (...); Es treten in Kraft die §§ (...) mit Wirkung vom (...), die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom (...)

6. RA, die über Strafre Regelungen (Belege 7) und Ordnungswidrigkeiten (Belege 8) informieren:

(7) Wer (...), wird mit (...)-strafe bestraft / Mit (...)-strafe wird bestraft, wer {vorsätzlich oder fahrlässig} (...);

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu (...) geahndet werden.

(8) Ordnungswidrig handelt, wer (...)

7. RA, die über die Geltung der Regelungen in bestimmten Städten informieren (RA der Stadtstaaten-Klausel):

(9) § (...) findet auch Anwendung, wenn die Länder Berlin und Hamburg (...); § (...) gilt für die Länder Berlin und Hamburg mit der Maßgabe, dass (...)

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

8. RA, die über die Geltung der Regelungen im Land Berlin informieren (RA der Berlin-Klausel)³¹:

(10) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

9. RA, die über die Schlussregelungen informieren (RA des Inkrafttretens des Gesetzes bzw. anderer mit ihm verbundener Rechtsakte:

³¹ Die Berlin-Klausel war in den meisten bis 1990 erlassenen Bundesgesetzen enthalten und ist nach der Wiedervereinigung Deutschlands gegenstandslos geworden. In Gesetzen neueren Datums kommt sie nicht vor.

(11) Dieses Gesetz tritt {vorbehaltlich des § / Absatzes (...)} am (...) / am Tag der Verkündung / am Tage seiner Verkündung in Kraft / an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zu (...) bestimmt wird {und mit Ablauf des (...) außer Kraft}. {Gleichzeitig tritt die Verordnung vom (...) BGBl. (...) außer Kraft; folgende Vorschriften treten jedoch bereits in (...) Tagen nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.}

10. RA, die über die (Un-)Möglichkeit der Einlegung der Rechtsmittel informieren:

(12) gegen (...) steht die sofortige Beschwerde / die Rechtsbeschwerde zu

11. RA, die darüber informieren, dass eine in einer Vorschrift/Gruppe von Vorschriften genannte Regelung bzw. ein Grundsatz auf die in einer anderen Vorschrift desselben (Belege 13) oder eines anderen Gesetzes bezeichneten Sachverhalte (Belege 14) ohne Modifizierung angewendet bzw. nicht angewendet (Belege 15) wird³²:

(13) Auf (...) finden die für (...) geltenden Vorschriften des § (...) {entsprechende} Anwendung.

§ (...) ist auf (...) {entsprechend / sinngemäß}anzuwenden.

Die Vorschriften dieses Kapitels / des § (...) gelten {im Zweifel auch} für (...) {sinngemäß / entsprechend.}

(14) Bei (...) erfolgt (...) nach den {für (...) geltenden} Vorschriften des § (...)

(15) Die Vorschriften des § (...) finden keine Anwendung {auf (...)}

12. RA, die darüber informieren, dass eine in einer Vorschrift/Gruppe von Vorschriften genannte Regelung mit einer in einer anderen Vorschrift genannten Regelung desselben (Belege 16), eines anderen Gesetzes (Belege 17) bzw. den Grundprinzipien des gesamten Gesetzes übereinstimmt bzw. nicht übereinstimmt (Belege 18):

(16) nach den Vorschriften über (...); gemäß Artikel / § (...); im Sinne des § / der Vorschriften der (...); nach Maßgabe des § (...); in Gemäßheit des § (...); entsprechend den Anforderungen aus § (...); in sinngemäßer / entsprechender Anwendung {der Vorschrift} des § (...)

(17) nach den für (...) geltenden Vorschriften des Gesetzes (...); auf Grund der Vorschrift des § (...) des Gesetzes (...)

(18) entgegen der Vorschrift des Absatzes (...); zuwider diesen / (...) Vorschriften; abweichend von Rechtsvorschriften / dem Gesetz (...)

13. RA, die darüber informieren, dass die Anwendung einer in einer Vorschrift/Gruppe von Vorschriften genannten Regelung durch eine in einer anderen Vorschrift desselben Gesetzes (Belege 19) oder eines anderen Gesetzes (Belege 20) bezeichnete Regelung eingeschränkt bzw. ausgeschlossen wird:

³² Vgl. Andrzej Malinowski, *Polski język prawny. Wybrane zagadnienia* (Warszawa: LexisNexis, 2006), 177.

(19) Von den Vorschriften der (...) ist nur § (...) auf folgende (...) anzuwenden.

Auf (...) findet § (...) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass (...); soweit sich nicht aus dem § (...) / Gesetz etwas anderes ergibt; soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt; soweit in diesem Gesetz (...) vorgeschrieben ist, (...); abweichend von der Vorschrift der §§ (...); mit Ausnahme des § (...)

(20) soweit (...) nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht; mit Ausnahme der in dem Gesetz (...) genannten (...); wenn sich nicht aus dem (...)-gesetz ein anderes ergibt; soweit im (...)-gesetz nichts anderes bestimmt ist

14. RA, die darüber informieren, dass verschiedene Regelungen eines bestimmten Sachverhaltes sich nicht widersprechen, sich folglich nicht ausschließen und ihre Gültigkeit behalten:

(21) Die Vorschrift(-en) über (...) / des § (...) bleiben unberührt.

Die Vorschriften des § (...) werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass (...); die Vorschriften (...) lassen Vorschriften über (...) unberührt; unbeschadet der Vorschriften über (...); vorbehaltlich des Artikels (...)

Mit den RA der oben genannten Gruppen 11–14 wird insgesamt der Geltungsbereich der Vorschriften eines Gesetzes bezeichnet. Sie stellen darüber hinaus explizite Verweise auf andere in demselben Gesetzestext oder in anderen Rechtsakten enthaltene Vorschriften und dienen somit auch der Kohärenzstiftung. Die Gesetzestexte werden dadurch textintern kohärent; ferner wird intertextuell deren Übereinstimmung mit anderen Rechtsakten im Sinne eines kohärenten Rechtssystems hergestellt. Darüber hinaus können mit der Anwendung der RA dieses Typs Wiederholungen vermieden werden, was Knappheit und Übersichtlichkeit und somit die Verständlichkeit der Gesetzestexte gewährleistet sowie die mit Gesetzestexten vollzogene Fachkommunikation allgemein optimiert.

15. Routineausdrücke, die über die Grundlage einer in einer Vorschrift getroffenen Regelung in demselben Gesetz (Belege 22) oder in einem anderen Rechtsakt (Belege 23) informieren:

(22) auf Grund des Artikels (...) / des § (...); von Amts wegen; kraft Gesetzes

(23) auf Grund anderer Vorschriften; aufgrund der Vorschriften des Gesetzes (...)

Die RA dieser Gruppe signalisieren, dass die Regelungen in einem Rechtsakt der Einhaltung der Kohärenz des Rechtssystems halber auf der Grundlage der Regelungen anderer Rechtsakte erlassen werden und somit ihre Legitimität erhalten.

3 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die in deutschen Gesetzestexten vorkommenden schreibspezifischen RA können als stereotype, usuelle und konventionalisierte/ritualisierte Formulierungsmuster und Textbausteine erfasst werden, die in Einzelexemplaren der Textsorte ‚Gesetzestext‘ in vorgeformter, mehr oder weniger strukturell und lexematisch unveränderter Form zum Vollzug rekurrenter legislativer Handlungen/Bewältigung der in Gesetzestexten wiederkehrenden kommunikativen Aufgaben nach dem Prinzip der Formulierungsadäquatheit und zur Einhaltung der Konvention reproduziert werden. Sie lassen sich nach zwei Kriterien klassifizieren, und zwar in formaler Hinsicht in Mikro- und Makroroutinen und insbesondere nach ihrer Funktion im Satz bzw. Textteil in Routineausdrücke mit textkonstitutiver Funktion, zu denen die Initial- und die Finalformel gehören sowie Routineausdrücke mit informierender Funktion, die eine relativ umfangreiche Gruppe ergeben mit diversen Untertypen, mit denen die in dem Hauptteil der Gesetzestexte zu bewältigenden Aufgaben wie Bezeichnung des Zwecks, des Geltungsbereiches des Gesetzes, des Anwendungsbereiches der Regelungen, der Grundlage der Regelungen, Ausdruck von Verfahrens-, Übergangs-, Anpassungs- Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften, der gesetzlichen Ermächtigung sowie die Begriffspräzisierung realisiert werden.

Die in Gesetzestexten vorfindlichen RA erfüllen weitere Funktionen. Aufgrund ihrer Vorgeformtheit dienen sie als (Halb-)Fertigprodukte zur Abfassung von musterhaften Einzelexemplaren der Textsorte ‚Gesetzestext‘ und sind somit textkonstituierend. Mit der Initial- und der Finalformel können ganze Textteile gestaltet werden; sie dienen dadurch auch als signifikante Textdelimitatoren und lassen Gesetzestexte als ganzheitliche und abgeschlossene Einheiten erscheinen. Durch ihre Typikalität stellen RA stereotype Formulierungsweisen dar und wirken somit textsortenindizierend; deshalb können sie als Textformeln³³ aufgefasst werden. Mit ihrer Konventionalität, Usualität sowie der festen Form-Inhalt-Beziehung sorgen sie für Formulierungsadäquatheit und sichern somit das (identische) Textverständnis bei allen anvisierten Rezipienten. Dadurch beugen sie der bei allen Rechtstexten, und insbesondere bei Gesetzestexten, unerwünschten falschen Interpretation vor. Sie sorgen darüber hinaus textintern für die Kohärenz der Gesetzestexte und textextern für die Übereinstimmung des jeweiligen Gesetzestextes mit anderen Rechtsakten im Sinne eines kohärenten Rechtssystems. Dadurch werden auch Wiederholungen vermieden, was Knappheit, Übersichtlichkeit und Präzision schafft und die fachliche Kommunikation optimiert. Der rekurrente Gebrauch von textsortentypischen/-spezifischen und konventionalisierten RA in Einzeltexten der Textsorte ‚Gesetzestext‘ sorgt auch dafür, dass diese von den Rezipienten als akzeptabel wahrgenommen

³³ Vgl. Stein, „Vorgeformtheit aus text(sorten)linguistischer Perspektive“, 21.

werden, weil sie der ihnen vertrauten und von ihnen erwarteten musterhaften Art und Weise der Textgestaltung entsprechen und somit das Vertrauen in den jeweiligen Gesetzestext verstärken. Sie erweisen sich deshalb für eine reibungslose, optimale und effektive, mit den Gesetzestexten zustande kommende, fachliche Kommunikation als nahezu unverzichtbar.

Einen wichtigen Aspekt der für Gesetzestexte typischen RA stellt allerdings, wie dies bei allen pragmatischen Phraseologismen der Fall ist, ihre Kulturbedingtheit dar. Dies bedeutet, dass sich in verschiedenen Rechtskulturen aufgrund spezifischer Bedingungen des jeweiligen Rechtssystems bzw. der juristischen Tradition oder der Präferenzen der jeweiligen juristischen Kommunikationsgemeinschaft für bestimmte kommunikative Aufgaben verschiedene Realisierungsmöglichkeiten etabliert haben, oder es sind für vergleichbare Situationen keine entsprechenden Formulierungen entstanden.³⁴ Einzelsprachliche Analysen und Klassifizierungsversuche können als eine geeignete Basis für vergleichende Untersuchungen dienen. Diese können als eine Grundlage sowohl für die Evaluation bereits existierender Übersetzungen deutscher Gesetzestexte in andere Sprachen bzw. der Gesetzestexte anderer Sprachen ins Deutsche auf der intra-, supra- und internationalen Ebene als auch als fertiges Übungsmaterial für Translationsübungen im Fachübersetzungsunterricht benutzt werden.

LITERATUR

- Burger, Harald. *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. Berlin: Erich Schmidt, 2015.
- Coulmas, Florian. *Routine im Gespräch. Zur pragmatischen Fundierung der Idiomatik*. Wiesbaden: Athenaion, 1981.
- Feilke, Helmut. „Was sind Textroutinen? – Zur Theorie und Methodik des Forschungsfeldes“. In: *Schreib- und Textroutinen. Theorie, Erwerb und didaktisch-mediale Modellierung*, hrsg. v. Helmut Feilke, Kathrin Lehnen, 1–31, Frankfurt am Main, Berlin, Bern: Peter Lang, 2012.
- Gläser, Rosemarie. *Fachtextsorten im Englischen*. Tübingen: Gunter Narr, 1990.
- Heinemann, Wolfgang, Dieter Viehweger. *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Max Niemeyer, 1991.
- Heinemann, Margot. „Probleme mit der Textproduktion“. *Zeitschrift des Verbandes Polnischer Germanisten* 3 (2014): 303–312.
- Hoffmann, Ludger. „Fachtextsorten in Institutionensprachen I: das Gesetz“. In: *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*, hrsg. v. Hoffmann Lothar, Hartwig Kalverkämper, Herbert Ernst Wiegand, 522–529. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1998.
- Kjær, Anne Lise. *Normbetingede ordforbindelser i tysk juridisk sprog*. København: Copenhagen Business School Press, 1990.

³⁴ Vgl. Lüger, „Pragmatische Phraseme – Routineformeln“, 453.

- Kühtz, Stefan. *Phraseologie und Formulierungsmuster in medizinischen Texten*. Tübingen: Gunter Narr, 2007.
- Lipczuk, Ryszard. „O wielości i wieloznaczności terminów (na przykładzie klasyfikacji aktów mowy)“. Zugriff 10.04.2016. <http://germ.univ.szczecin.pl/~lipczuk/Art.BA.html>.
- Lüger, Heinz-Helmut. „Pragmatische Phraseme – Routineformeln“. In: *Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung*, hrsg. v. Harald Burger, Dmitrij Dobrovol'skij, Peter Kühn, Neal Norrick, 444–458. Berlin, New York: Walter de Gruyter: 2007.
- Lüger, Heinz-Helmut. „Textroutinen und politische Rede“. In: *Kommunikative Routinen. Formen, Formeln, Forschungsberichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Irma Hyvärinen*, hrsg. v. Leena Kolehmainen, Hartmut E. H. Lenk, Liisa Tiitula, 183–197. Frankfurt am Main, Berlin, Bern: Peter Lang, 2014.
- Maaßen, Hans-Georg. „Gesetzesinitiativen der Bundesregierung“. In: *Gesetzgebung. Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle*, hrsg. v. Winfried Kluth, Günter Krings, 191–227. Heidelberg: F. C. Müller, 2015.
- Malinowski, Andrzej. *Polski język prawny. Wybrane zagadnienia*. Warszawa: LexisNexis, 2006.
- Malinowski, Andrzej. *Redagowanie tekstu prawnego. Wybrane zagadnienia logiczno-językowe*. Warszawa: LexisNexis, 2008.
- Schneider, Hans. *Gesetzgebung. Ein Lehr- und Handbuch*. Heidelberg: C. F. Müller, 2002.
- Stein, Stephan. „Formelhaftigkeit und Routinen in mündlicher Kommunikation“. In: *Wortverbindungen mehr oder weniger fest*, hrsg. v. Kathrin Steyer, 263–288. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 2004.
- Stein, Stephan. „Vorgeformtheit aus text(sorten)linguistischer Perspektive“. In: *Formelhafte Sprache in Text und Diskurs*, hrsg. v. Sören Stumpf, Natalia Filatkina, 15–47. Berlin, Boston: Walter de Gruyter, 2018.
- Woźniak, Joanna. „Pragmatische Phraseologismen in ausgewählten Rechtstexten – ein Systematisierungsversuch“. *Lingwistyka Stosowana* 22 (2017): 149–162.

Małgorzata Płomińska, wissenschaftlich-didaktische Mitarbeiterin am Linguistischen Institut der Schlesischen Universität Katowice. Forschungsschwerpunkte: kontrastive Linguistik, allgemein- und fachsprachliche Phraseologie, Fachtextlinguistik.
Kontakt: malplo[at]poczta.onet.pl

ZITIERNACHWEIS:

Płomińska, Małgorzata. „Routineausdrücke in deutschen Gesetzestexten – Versuch einer Klassifizierung“. *Colloquia Germanica Stetinensia* 29 (2020): 239–253. DOI: 10.18276/cgs.2020.29-13.